Regensdorf

Politische Gemeinde Regensdorf

Einladung zur Gemeindeversammlung

auf Montag, 7. Dezember 2026, 19.30 Uhr, im Kongresssaal des Mövenpick Hotels

A. Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon

1. Genehmigung Budget 2027 und Festsetzung des Steuerfusses für 2027 auf 21 %
2. Kreditabrechnung Sanierung und Neugestaltung Pausenplatz Schulanlage Petermoos
3. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Anschliessend

B. Politische Gemeinde

1. Genehmigung der revidierten Wasserversorgungsverordnung (WVVO)
2. Genehmigung Budget 2027 und Festsetzung des Steuerfusses für 2027 auf 96 %
3. Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes

Die detaillierten Unterlagen und das Stimmregister liegen ab heute Freitag, 6. November 2026 im Sekretariat der Sekundarschulgemeinde, Riedthofstrasse 100, Regensdorf bzw. in der Gemeindeverwaltung Regensdorf, Watterstrasse 116, 8105 Regensdorf, während der ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Eine Anmeldung am Hauptschalter über das Ticketsystem («Allgemeine Anfrage» / «Gemeindeversammlung») ist erforderlich. Auf Wunsch wird Ihnen die Weisung (Beleuchtender Bericht) per Post zugestellt.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mindestens ***zehn Arbeitstage*** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Die Schranken des Einkaufszentrums Regensdorf bleiben geschlossen. Um den Versammlungsbesuchern das unentgeltliche Parkieren trotzdem zu ermöglichen, werden an der Versammlung gratis Parktickets abgegeben.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird ein kleiner Apéro durch die Gemeinde offeriert.

Regensdorf, 6. November 2026

Im Auftrag der Gemeindevorsteherschaft:
Gemeinderat Regensdorf

Weisungen und Anträge

A. Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon

1. Genehmigung Budget 2027 und Festsetzung des Steuerfusses für 2027 auf 21 %

A. Beleuchtender Bericht/Weisung

Erfolgsrechnung	Aufwand	CHF	30‘467‘100.00
	Ertrag	CHF	26‘626‘300.00
	Aufwandsüberschuss	CHF	3‘840‘800.00
Investitionsrechnung	Ausgaben	CHF	2‘913‘000.00
	Einnahmen	CHF	0.00
Nettoinvestitionen		CHF	2‘913‘000.00

Die Erfolgsrechnung zeigt einen Gesamtaufwand von CHF 30‘467‘100.00 und einen Ertrag von CHF 10‘780‘700.00 (ohne ordentliche Steuern des Rechnungsjahres). Der durch Steuern zu deckende Aufwandüberschuss beträgt somit CHF 19‘686‘400.00. Bei einem mutmasslichen einfachen Gemeindesteuerertrag (100 %) von gerundet 75.5 Mio. Franken wird zur Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 21 % erhoben. Somit wird ein Aufwandüberschuss in Höhe von CHF 3‘840‘800.00 ausgewiesen. Im Vorjahresbudget 2026 betrug der Ertragsüberschuss CHF 641‘200.00. Gegenüber dem Vorjahresbudget verschlechtert sich das Ergebnis damit um CHF 4‘482‘000.00.

Die ordentlichen Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen betragen CHF 2‘032‘500.00. Die Selbstfinanzierung in der Erfolgsrechnung beträgt CHF -1‘891‘300.00. Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 2‘913‘000.00 aus. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt -65 %.

Gegenüber dem Vorjahresbudget zeigen sich verschiedene Veränderungen. Die Steuererträge entwickeln sich insgesamt stabil. Deutlich ins Gewicht fällt hingegen der Ressourcenausgleich, welcher aufgrund der hohen Steuererträge im Jahr 2025 von rund CHF 8.0 Mio. auf CHF 3.9 Mio. zurückgeht. Der Personalaufwand bleibt mit CHF 17.9 Mio. gegenüber dem Vorjahr weitgehend stabil. Höhere Aufwendungen ergeben sich insbesondere im Bereich der Sonderschulung. Insgesamt führen diese Entwicklungen zu einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 3.84 Mio.

Im Investitionsbudget 2027 sind Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 2.9 Mio. vorgesehen. Einen wesentlichen Anteil davon bilden die Investitionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Schulanlage Ruggenacher. Daneben sind weitere Investitionsvorhaben bei den Schulliegenschaften sowie im Bereich der ICT und der schulischen Infrastruktur geplant.

Trotz der negativen Selbstfinanzierung im Budgetjahr 2027 verfügt die Sekundarschulgemeinde weiterhin über ein hohes Nettovermögen. Die vorgesehenen Investitionen können voraussichtlich aus den vorhandenen finanziellen Mitteln finanziert werden, ohne dass im Budgetjahr 2027 eine Fremdkapitalaufnahme erforderlich ist.

Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 3‘840‘800.00 ist hauptsächlich auf den ausserordentlich tiefen Ressourcenausgleich zurückzuführen. Diese Entwicklung ist eine zeitlich verzögerte Folge der hohen Steuererträge des Jahres 2025. Da gemäss Finanzplanung ab 2028 wieder Ertragsüberschüsse erwartet werden und die Sekundarschulgemeinde Ende 2027 weiterhin über ein Nettovermögen von rund CHF 13,8 Mio. verfügt, ist der Aufwandüberschuss finanziell tragbar. Eine Erhöhung des Steuerfusses ist daher aus Sicht der Sekundarschulpflege nicht angezeigt.

Das detaillierte Budget 2027 und Informationen zur Aufgaben- und Finanzplanung können auf der Schulverwaltung eingesehen werden. Ebenso werden auf der Webseite der Sekundarschulgemeinde (www.sek-regensdorf.ch) die Unterlagen zur Verfügung gestellt.

B. ANTRAG

1. Die Sekundarschulpflege beantragt der Sekundarschulgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026 das Budget 2027 wie folgt zu genehmigen:

Erfolgsrechnung:

-	Aufwand	CHF	30‘467‘100.00
-	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	10‘780‘700.00
-	zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	19‘686‘400.00
-	Steuerertrag bei 21 %	CHF	15‘845’600.00
-	Aufwandsüberschuss	CHF	3‘840‘800.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen:

-	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2‘913‘000.00
-	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	2‘913‘000.00

2. Der Steuerfuss wird, wie im Vorjahr, auf 21 % des einfachen Gemeindesteuerertrages, festgesetzt.

Regensdorf, 15. September 2026

Sekundarschulpflege
Präsidentin: Priska Hänni
Leiter Schulverwaltung: Patrick Schmid

C. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2027 der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon in der von der Sekundarschulpflege beschlossenen Fassung vom 15. September 2026 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung:

– Aufwand	CHF	30‘467‘100.00
– Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	10‘780‘700.00
– zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	19‘686‘400.00
– Steuerertrag bei 21 %	CHF	15‘845’600.00
– Aufwandsüberschuss	CHF	3‘840‘800.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen:

– Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2‘913‘000.00
– Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0.00
– Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	2‘913‘000.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

1. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget 2027 der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
2. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Sekundarschulgemeindeversammlung, das Budget 2027 der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon entsprechend dem Antrag der Sekundarschulpflege zu genehmigen und den Steuerfuss auf 21 % (Vorjahr 21 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Regensdorf, 21. Oktober 2026

Rechnungsprüfungskommission
Präsident: Florian Berner
Aktuar: Philip Fehervary

2. Kreditabrechnung Sanierung und Neugestaltung Pausenplatz Schulanlage Petermoos

A. Antrag an die Schulgemeindeversammlung

Die Sekundarschulpflege Regensdorf/Buchs/Dällikon beantragt der Sekundarschulgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026, die Kreditabrechnung für die Sanierung und Neugestaltung des Pausenplatzes der Schulanlage Petermoos wie folgt zu genehmigen:

Bewilligter Kredit brutto (inkl. MWST) Schulgemeindeversammlung vom 5. Juni 2025	CHF	350‘000.00
Investitionskosten gemäss Kreditabrechnung	CHF	355‘407.60
Kreditüberschreitung	CHF	5‘407.60
Kreditüberschreitung in %		1.5 %

B. Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

An der Sekundarschulgemeindeversammlung Regensdorf/Buchs/Dällikon vom 5. Juni 2025 wurde das Bauprojekt für die Sanierung und Neugestaltung des Pausenplatzes der Schulanlage Petermoos genehmigt und dafür ein Bruttokredit von CHF 350‘000 (inkl. MWST) bewilligt.

Mit dem Projekt wurde der Pausenplatz ökologisch aufgewertet und zeitgemäss gestaltet sowie hinsichtlich Nutzung, Aufenthaltsqualität und Sicherheit aufgewertet. Gleichzeitig wurde ein neuer Unterstand (Fertig-Doppelgarage) für die Hauswartung erstellt.

Mit der Ausführung der Umgebungsarbeiten wurde GGZ Gartenbau-Genossenschaft Zürich beauftragt. Die Bauleitung erfolgte durch die Firma «Bräker Beratung im grünen Bereich», Watt.

Die Bauarbeiten wurden im Herbst 2025 aufgenommen und konnten im April 2026 erfolgreich abgeschlossen werden.

Kosten

Das Vorhaben schliesst mit folgenden Kosten ab (Beträge inkl. MWST):

Umgebungsarbeiten inkl. Fertig-Doppelgarage	CHF	294‘808.50
Elektroarbeiten	CHF	3‘138.75
Fremdleistungen und Planungshonorare	CHF	50‘477.55
Diverses	CHF	6‘982.80
Total Investitionskosten	CHF	355‘407.60

Die Investitionskosten für die Sanierung und Neugestaltung des Pausenplatzes betragen insgesamt CHF 355‘407.60 und überschreiten den bewilligten Kredit von CHF 350‘000.00 um CHF 5‘407.60 bzw. 1.5 %.

Die Umgebungsarbeiten der GGZ wurden mit CHF 294‘808.50 (inkl. MWST) und damit CHF 12‘784.80 bzw. rund 4 % unter der Werkvertragssumme von CHF 307‘593.30 abgerechnet.

Die Investitionsausgaben sind in der Finanzbuchhaltung ausgewiesen.

Begründung der Kreditüberschreitung

Die Kreditüberschreitung ist hauptsächlich auf höhere Vergabekosten, unvorhergesehene Zusatzarbeiten während der Ausführung sowie zusätzlichen Planungs- und Bewilligungsaufwand zurückzuführen. Zusätzliche Arbeiten waren insbesondere beim Abbruch eines bestehenden Fundaments, bei der hindernisfreien Ausgestaltung, bei den Handläufen sowie im Bereich der Zufahrt erforderlich. Ein Teil der Mehrkosten konnte durch Minderkosten bei den Umgebungsarbeiten kompensiert werden. Insgesamt resultiert eine Kreditüberschreitung von CHF 5’407.60 bzw. 1.5 %.

Regensdorf

Erfahrungen aus dem Betrieb

Der sanierte und neugestaltete Pausenplatz ist seit 14. April 2026 in Betrieb. Durch die ökologische Aufwertung, zusätzliche Bewegungs- und Begegnungszonen sowie die hindernisfreie Gestaltung entstand ein attraktiver und vielseitig nutzbarer Aussenraum mit einer deutlich höheren Aufenthaltsqualität für Schülerinnen und Schüler. Gleichzeitig konnte mit dem neuen Unterstand eine zweckmässige Infrastruktur für die Hauswartung geschaffen werden.

Die bisherigen Erfahrungen aus dem Betrieb sind durchwegs positiv. Der Pausenplatz wird im Schulalltag sehr gut genutzt und hat sich bewährt.

C. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Kreditabrechnung über die Sanierung und Neugestaltung Pausenplatz, Schulanlage Petermoos, Buchs, geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten der Sekundarschulgemeinde Regensdorf/Buchs/Dällikon, dem Antrag der Sekundarschulpflege zu folgen und die Kreditabrechnung über die Sanierung und Neugestaltung Pausenplatz, Schulanlage Petermoos, Buchs mit Kosten von CHF 355‘407.60 zu genehmigen.

Regensdorf, 21. Oktober 2026

Rechnungsprüfungskommission
Präsident: Florian Berner
Aktuar: Philip Fehervary

B. Politische Gemeinde

1. Genehmigung der revidierten Wasserversorgungsverordnung (WVVO)

A. WEISUNG / BELEUCHTENDER BERICHT

Die bestehenden kommunalen Regelungen im Bereich der Wasserversorgung basieren auf älteren rechtlichen Grundlagen und entsprechen teilweise nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen und organisatorischen Gegebenheiten.

Die aktuelle Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 genehmigt und ist seither in Kraft.

Mit der neuen Wasserversorgungsverordnung (WVVO) sollen die kommunalen Bestimmungen an das übergeordnete Bundes- und Kantonsrecht angepasst und die Rahmenbedingungen für eine sinnvolle, wirtschaftliche und rechtssichere Wasserversorgung geschaffen werden.

Mit der Überarbeitung wurden einige bestehende Artikel klarer formuliert, ergänzt und an die heutigen Vorgaben angepasst. Zudem wurden die nachfolgenden Artikel hinzugefügt.

Art. 4 Bezügerinnen und Bezüger

Bezügerinnen und Bezüger im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
b) Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
c) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
d) Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 8 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung Regensdorf (WVR) ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Art. 11 Einbindung privater Wasserversorgungsanlagen

[1]Die Gemeinde kann zur Sicherstellung einer ausreichenden, qualitativ einwandfreien und wirtschaftlichen Wasserversorgung sowie im Interesse der Versorgungssicherheit private Wasserversorgungsanlagen in die öffentliche Wasserversorgung einbinden und zu diesem Zweck Vereinbarungen oder Konzessionsverträge abschliessen.

[2]Soweit es zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, kann die Gemeinde im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung die Mitbenutzung privater Wasserversorgungsanlagen anordnen oder deren Einbindung in die öffentliche Wasserversorgung verlangen.

[3]Die Vereinbarungen oder Konzessionsverträge regeln insbesondere:

a) die Nutzung und Einbindung der Anlagen in die öffentliche Wasserversorgung
b))den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und die Erneuerung
c) die Anforderungen an Qualität, Quantität und Versorgungssicherheit
d) die Entschädigung sowie die Kostentragung

[4]Soweit erforderlich, kann vereinbart werden, dass Anlagen nach Ablauf der Konzession oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in das Eigentum der Gemeinde übergehen.

Art. 14 Qualitätsanforderungen

Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und den darauf gestützten Verordnungen zu entsprechen.

Art. 15 Gewässerschutzmassnahmen

[1]Die Wasserversorgung unterstützt Gewässerschutzmassnahmen insbesondere zur Sicherstellung zukünftiger Grundwasserfassungen.

[2]Die Wasserversorgung führt für die Abgrenzung der Schutzzonen die notwendigen Erhebungen durch und erwirbt die erforderlichen dringlichen Rechte. Die Grundwasserschutzzonen sind im Nutzungsplan der Standortgemeinde einzutragen.

[3]Die Wasserversorgung kontrolliert regelmässig die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und den Fortschritt der gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsarbeiten.

Art. 20 Hydrantenanlagen

[1] Die Hydrantenanlagen werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung erstellt. Anzahl und Standorte der Hydranten sind im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen der Feuerwehr festzulegen.

[2] Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr im Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung.

[3] Die Hydranten müssen jederzeit frei zugänglich und für die Feuerwehr ungehindert bedienbar sein. Das Lagern von Material sowie das Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen bei Hydranten ist untersagt, wenn dadurch der Zugang oder die Bedienung behindert oder erschwert wird.

[4] Die WVR ist für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit, den Unterhalt, die Reparaturen und die Erneuerung zuständig. Sie kann diese Arbeiten fachkundigen Dritten übertragen.

[5] Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. In diesen Fällen werden die Standorte nach Möglichkeit in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

[6] Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

[7] Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 21 Gemeindeeigene Brunnenanlagen

Der Betrieb der gemeindeeigenen Brunnen (Eigentum WVR) sowie deren Leitungen und Quellfassungen untersteht der WVR. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zulasten der WVR.

Art. 36 Umfang und Garantie Wasserabgabe

[1] Die WVR liefert normalerweise ständig und im Rahmen der verfügbaren Wasserressourcen und technischen Möglichkeiten Wasser.

[2] Die WVR übernimmt keine Gewähr für eine jederzeit uneingeschränkte Wasserabgabe, eine bestimmte Zusammensetzung des Wassers, insbesondere hinsichtlich Härte, Temperatur oder eines konstanten Druckes.

Art. 37 Einschränkung der Wasserabgabe

[1] Die WVR kann die Lieferung von Wasser einschränken oder zeitweise unterbrechen:

a) im Falle höherer Gewalt
b) bei Betriebsstörungen
c) bei Wasserknappheit
d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
e) Brandfälle

[2] Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat die Wasserabgabe für bestimmte Verwendungszwecke oder Benutzergruppen vorübergehend einschränken oder untersagen, wenn die verfügbaren Wasserressourcen, einschliesslich der vertraglich gesicherten Wasserbezüge und Optionsmengen Dritter, nicht ausreichen, um den erforderlichen Wasserbedarf zu decken.

[3] Bei der Anordnung von Einschränkungen sind insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, die für die persönliche Hygiene und die Benutzung sanitärer Einrichtungen erforderlichen Wasserbezüge sowie die Sicherstellung des Löschwassers zu berücksichtigen. Nicht zwingend erforderliche Wasserbezüge können eingeschränkt oder untersagt werden.

[4] Einschränkungen können insbesondere Wasserbezüge für Bewässerungsanlagen, Schwimmbäder, Produktions- und Kühlanlagen sowie andere nicht zwingend erforderliche Zwecke und Nutzungen betreffen.

[5] Der Gemeinderat kann die Einschränkungen nach Bedarf zeitlich und sachlich begrenzen sowie aufheben, sobald die Versorgungslage dies zulässt.

[6] Die WVR ist für eine rasche Behebung von Lieferunterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugsgebühr.

[7] Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Bezügerinnen/Bezügern nach Möglichkeit vorher angezeigt. Die Bezügerinnen/Bezüger haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden.

[8] Allfällige von der Wasserlieferung abhängige Apparate und Maschinen sind mit Trockenlaufsicherungen zu versehen und ist Sache der Bezügerin/des Bezügers.

Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbecken und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen und für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Letzterer ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.
Bei Wasserknappheit kann die Wasserabgabe für solche Zwecke eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVR und der Bezügerin/dem Bezüger.
Die Vereinbarung kann insbesondere Regelungen über die zulässige Bezugsmenge, die Bezugszeiten sowie Einschränkungen bei Wasserknappheit enthalten.

Die Synopse und die überarbeitete Wasserversorgungsverordnung sind dieser Weisung beigelegt und bilden einen integrierten Bestandteil dieses beleuchtenden Berichts und des Beschlusses. Die Dokumente sind digital auf www.smart-regensdorf.ch einsehbar.

Abkürzungen

SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme
WVR Wasserversorgung Regensdorf
WVVO Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen

B. ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026, der vorliegenden Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) zuzustimmen. Sie wird per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.»

Regensdorf, 14. Oktober 2026

Gemeinderat Regensdorf
Stefan Marty Präsident
Stefan Pfyl Schreiber

2. Genehmigung Budget 2027 und Festsetzung des Steuerfusses für 2027 auf 96 %

A. WEISUNG

Der Gemeinderat hat das Budget 2027 der politischen Gemeinde geprüft und verabschiedet.

Das detaillierte Budget 2027 der Politischen Gemeinde zeigt bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 96 % in der Erfolgsrechnung einen Aufwand von CHF 174‘518‘000.00 (Vorjahr CHF 166‘627‘500.00) und einen Ertrag von CHF 173‘680‘900.00 (Vorjahr CHF 165‘068‘700.00).

Das Budget 2027 schliesst trotz der im Budgetprozess vorgenommenen Sparmassnahmen mit einem Aufwandüberschuss von CHF 837‘100.00 (Vorjahr CHF 1‘558‘800.00) ab. Gegenüber dem ersten Budgetentwurf konnte der Aufwandüberschuss um total rund CHF 5 Mio. reduziert werden.
Das Eigenkapital wird Ende des Budgetjahres voraussichtlich rund CHF 182.95 Mio. betragen.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von CHF 31‘802‘000.00 (Vorjahr CHF 22‘615‘000.00) und Einnahmen von CHF 5‘079‘000.00 (Vorjahr CHF 3’840‘000.00) Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 26‘723‘000.00 (Vorjahr CHF 18’775‘000.00) aus.

Die Abschreibungen im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 6‘901‘400.00 (Vorjahr CHF 7‘642‘800.00).

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen weist einen Einnahmenüberschuss von CHF 7‘600‘000.00 (Vorjahr Nettoaufwand CHF 800‘000.00) aus.

Das detaillierte Budget 2027 und Informationen zur Finanz- und Aufgabenplanung 2026 - 2030 können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Ebenso werden auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf (www.regensdorf.ch) die Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Aus Kostengründen verzichtet der Gemeinderat auf den Versand von detaillierten Unterlagen.

B. ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026, dem Budget 2027 mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 837‘100.00 zuzustimmen und den gleichbleibenden Steuerfuss von 96 % zu genehmigen.

Regensdorf, 15. September 2026

Gemeinderat Regensdorf
Stefan Marty Präsident
Stefan Pfyl Schreiber

C. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1 Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Regensdorf in der vom Gemeinderat am 15.09.2026 beschlossenen Fassung geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	174’518’000
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	127’032’600
Zu deckender Aufwandüberschuss	**CHF**	**-47’485’400**

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	31’802’000
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	5’079’000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**CHF**	**-26’723’000**

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	2’400’000
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	10’000’000
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	**CHF**	**7’600’000**

Die Rechnungsprüfungskommission stellt erneut fest, dass der Personalaufwand der Politischen Gemeinde Regensdorf im Verhältnis zur Bevölkerungsentwicklung überproportional ansteigt. Besonders deutlich zeigt sich diese Entwicklung anhand der vorliegenden Zahlen: Während der Personalaufwand zwischen 2021 und 2025 von CHF 29,3 Mio. auf CHF 44,2 Mio. und damit um 50,9 % zunahm, stieg die Einwohnerzahl zwischen September 2022 und September 2026 lediglich um 12,6 %. Diese Entwicklung wurde bereits in der Vergangenheit wiederholt kritisch thematisiert. Eine zumindest annähernd proportionale Entwicklung des Personalaufwands im Verhältnis zur Bevölkerungsentwicklung wäre aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission begrüssenswert. Eine entsprechende Tendenz ist bislang jedoch nicht erkennbar.

Auch die im Zusammenhang mit der Digitalisierung und der Einführung neuer Arbeitsformen (New Work) in Aussicht gestellten Effizienzgewinne spiegeln sich bisher nicht in einer nachvollziehbaren Entlastung bei der Entwicklung des Personalaufwands wider.

Die Rechnungsprüfungskommission erachtet es daher als angezeigt, der weiteren Entwicklung des Personalaufwands verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen und sicherzustellen, dass sich die angestrebten Effizienzsteigerungen künftig auch in finanzieller Hinsicht nachvollziehbar niederschlagen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2027 der Politischen Gemeinde Regensdorf entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		**CHF**	**48’591’979**
Steuerfuss		%	96
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-47’485’400
	Steuerertrag bei 96 %	CHF	46’648’300
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	**CHF**	**-837’100**

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2027 auf 96 % (Vorjahr 96 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Regensdorf, 21. Oktober 2026

Rechnungsprüfungskommission Regensdorf
Renato Staub Präsident
Sarah Walder Aktuarin

Rechnung 2025		Budget 2026			Budget 2027	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
				Erfolgsrechnung		
169’804’926.92		166’627’500		Total Aufwand	174’518’000	
	170’564’727.53		165’068’700	Total Ertrag		173’680’900
			1’558’800	Aufwandüberschuss		837’100
759’800.61				Ertragsüberschuss		
170’564’727.53	170’564’727.53	166’627’500	166’627’500		174’518’000	174’518’000
				Investitionen im Verwaltungsvermögen		
17’596’593.76		22’615’000		Total Ausgaben	31’802’000	
	5’345’657.97		3’840’000	Total Einnahmen		5’079’000
	12’250’935.79		18’775’000	Nettoinvestitionen		26’723’000
				Einnahmenüberschuss		
17’596’593.76	17’596’593.76	22’615’000	22’615’000		31’802’000	31’802’000
				Investitionen im Finanzvermögen		
215’006.17		800’000		Total Ausgaben	2’400’000	
	796’944.00			Total Einnahmen		10’000’000
			800’000	Nettoinvestitionen		
581’937.83				Einnahmenüberschuss	7’600’000	
796’944.00	796’944.00	800’000	800’000		10’000’000	10’000’000
				Veränderung Eigenkapital		
	178’205’948.67		178’965’749	Zweckfreies Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		177’406’949
		1’558’800		Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung	837’100	
	759’800.61			Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung		
178’965’749.28		177’406’949		Zweckfreies Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	176’569’849	
178’965’749.28	178’965’749.28	178’965’749	178’965’749		177’406’949	177’406’949